

13.02.90

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Heranziehung von Asylbewerbern zu gemeinnütziger Arbeit und zur Beschäftigung in Mangelberufen

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 13 der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 2

Art. 2 wird gestrichen.

Ausgegeben am
14. FEB. 1990

Begründung:

Zwischen der Zulassung einer Erwerbstätigkeit an einem Einreiseanreiz für Asylbewerber, die sich jedoch nicht auf tatsächliche politische Verfolgung berufen können, besteht ein untrennbarer Zusammenhang. Dies wird deutlich durch den drastischen Rückgang der Asylbewerberzahlen nach Einführung des Arbeitsverbotes.

697/2/89

Die beabsichtigte Regelung würde Asylbewerbern in erheblichem Umfang eine Erwerbstätigkeit ermöglichen. Nur ca. die Hälfte der Asylbewerber wird derzeit vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Zwar wurden im Jahre 1989 die Asylverfahren zum Teil wesentlich beschleunigt, was insbesondere für Staaten gilt, aus denen besonders häufig offensichtlich unbegründete Asylanträge gestellt werden, dennoch ist eine Entscheidung des Bundesamtes innerhalb von 3 Monaten jedenfalls dann nicht zu erwarten, wenn nicht die Außenstellen des Bundesamtes zuständig sind.

In jedem Fall würde bei den Asylbewerbern die Hoffnung begründet, sich über die Fristen zu retten und damit zu einer Arbeitsaufnahme während des weiteren - verwaltungsgerichtlichen - Verfahrens zu kommen. Es besteht die Gefahr, daß dies in erheblichem Umfang eine Sogwirkung auf Wirtschaftsflüchtlinge auslöst.

Daran ändert die Beschränkung auf Mangelberufe nichts. Zum einen besteht die Gefahr, daß sich in der Praxis eine Beschränkung auf einzelne Berufsgruppen auf Dauer nur schwer realisieren läßt, zum anderen muß ein bestehender Saisonarbeitskräftebedarf durch die geordnete, über Sichtvermerksverfahren gesteuerte Einreise von Saisonarbeitnehmern gedeckt werden.